

Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. November 2018

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 16 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 10. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 12. April 2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „OPK-aktuell“ 7. Jahrgang (Juni 2014) Ausgabe 1, Einleger „OPK-spezial“, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst: „Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen“
- b. Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: „Zuständigkeit“
- c. Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen“
- d. Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst: „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern“
- e. Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst: „Nachweispflicht“
- f. Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: „Verlängerung des Nachweiszeitraumes“
- g. Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „Gebühren für die Akkreditierung und Anerkennung“
- h. Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“
- i. Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: „Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren“
- j. Nach § 13 wird folgende Angabe eingefügt: Anlagen 1-3

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹⁾ dient der Erhaltung, Aktualisierung, und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.“

¹⁾Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

b. Nach Absatz 4 wird ein Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.“

c. Nach Absatz 5 wird ein Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(6) Die OPK fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen, die Anerkennung oder Akkreditierung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter sowie die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern, sofern dafür die Voraussetzung dieser Fortbildungsordnung erfüllt sind.“

3. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „(Absatz 2, § 8)“ ersatzlos gestrichen.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (Auflistung möglicher Fortbildungstypen in Anlage 1):

I. Theorie

zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleiteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die OPK gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die OPK erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewertet.

(2) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.

(3) Ein „Zertifikat“ wird auf Antrag erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zuständigkeit

Die OPK ist für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, wenn die Veranstaltung in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, im Freistaat Sachsen sowie im Freistaat Thüringen stattfindet. Für Fortbildungsangebote der Kategorie D ist die OPK zuständig, sofern der Anbieter im Zuständigkeitsbereich der OPK seinen Sitz hat.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn
- die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
 - die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
 - die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
 - sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offengelegt werden,
 - die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
 - die Qualifikation der Referenten und Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
 - der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

(3) Die OPK behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der OPK angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Das Kammermitglied muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die OPK kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

(7) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.“

8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der OPK akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die OPK öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

(4) Die OPK behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Die bzw. der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.“

9. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- b. Absatz 5 wird aufgehoben.
- c. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

10. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

11. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

12. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

13. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen“ die Wörter „und Fortbildungsveranstalter“ angefügt und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Unter dem Punkt A wird das Wort „Fortbildungsstunde“ durch das Wort „Fortbildungseinheit“ sowie die Wörter „max. 8 Punkte pro Tag“ durch die Wörter „max. 10 Punkte pro Tag“ ersetzt.
- b. Unter dem Punkt C, Unterpunkt C1 wird das Wort „Fortbildungsstunde“ durch das Wort „Fortbildungseinheit“ sowie die Wörter „1 Zusatzpunkt für bis zu vierstündige Veranstaltung“ durch die Wörter „1 Zusatzpunkt für bis zu 5 Fortbildungseinheiten“ ersetzt.
- c. Punkt C, Unterpunkt C2 wird wie folgt gefasst:

C2: Qualitätszirkel / Supervision / Intervision / Peer Review /
Selbsterfahrung / Balintgruppe / Selbsterfahrung / Interaktions-
bezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar /
Fallkonferenzen
1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt für bis zu 5 Fortbildungseinheiten
Teilnahmebescheinigung

- d. Punkt D wird wie folgt gefasst:

D: Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare
Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine
Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

höchstens 50 Punkte in fünf Jahren
Teilnahmebescheinigung
(vergleiche Anlage 3)

- e. Unter Punkt F wird das Wort „Ausbildungsinst.“ durch das Wort „Ausbildungsinstitutes“ ersetzt.
- f. Unter dem Punkt G wird das Wort „Stunde“ durch das Wort „Fortbildungseinheit“ und die Wörter „Bescheinigung der Einrichtung“ durch das Wort „Teilnahmebescheinigung“ ersetzt.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Inhaltsangabe lautet: „Anlage 2: Anforderungskriterien an Referenten und Supervisoren“
- b. Die bisherige Anlage 2.1 wird zu 1. der Anlage 2 und wie folgt geändert:
 - aa. Die Inhaltsangabe „Anlage 2.1 Anforderungskriterien an Referenten“ wird gestrichen.
 - bb. Vor dem Teilsatz „Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:“ wird das Aufzählungszeichen „1.“ eingefügt.
 - cc. Die bisherigen Anstriche 1 bis 3 werden in gleicher Reihenfolge mit den Zählzeichen a, b und c bezeichnet.
- c. Die bisherige Anlage 2.2. wird zu 2. der Anlage 2 und wie folgt geändert:
 - aa. Die Inhaltsangabe „Anlage 2.2 Anforderungskriterien an Supervisoren“ wird gestrichen.
 - bb. Der Teilsatz „Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisor/in für Fortbildung von der OPK anerkannt werden zu können.“ wird folgendermaßen gefasst „2. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisor für Fortbildung von der OPK für die Dauer von 5 Jahren anerkannt werden zu können.“
 - cc. Der bisherige Absatz 1 wird a.
 - dd. Der bisherige Absatz 2 wird b.
 - ee. Der bisherige Absatz 3 wird c.
 - ff. Absatz 4 wird aufgehoben.

16. Anlage 2.3 wird aufgehoben.

17. Anlage 3.1 wird aufgehoben.

18. Anlage 3.2 wird aufgehoben.

19. Anlage 3.3 wird aufgehoben.

20. Die bisherige Anlage 4 wird zu Anlage 3 und wie folgt geändert:

- a.) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Empfehlungen zur Zertifizierung von Fortbildungsbeiträgen in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form“

- b.) In (B) werden die Wörter „zertifizierender Kammer“ durch das Wort „OPK“ sowie die Wörter „§ 2 MFbO“ durch die Wörter „§ 3 Fortbildungsordnung OPK“ ersetzt.
- c.) In (D) wird das Wort „MFbO“ durch die Wörter „Anlage 1 Fortbildungsordnung OPK“ ersetzt.

21. Anlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Leipzig, den 10. November 2018

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. November 2018

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin